

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 25

1. Oktober 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

- | | Seite: |
|--|----------------|
| 1. Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für die Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen – Mallersdorf“ | 200-209 |

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Landkreis Straubing - Bogen

Der Landkreis Straubing - Bogen erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO – (BayRS 2020-3-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S.826), zuletzt geändert durch § 2 Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 8.12.2006 (GVBl S. 975), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (BayRS 2023-15-I) vom 19.3.1998 (GVBl S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.1.2006 (GVBl S.59) folgende

Satzung:

§ 1

Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Die bestehenden Regiebetriebe Kreiskrankenhaus Bogen und Kreiskrankenhaus Mallersdorf werden im Weg der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in ein selbständiges Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kreiskliniken Bogen – Mallersdorf“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen des Landkreises Straubing - Bogen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Straubing.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der Krankenhäuser Bogen und Mallersdorf und des Pflegezentrums Bogen einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern und des Versorgungsauftrages sowie mit Leistungen der stationären Pflege. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann dazu andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

§ 3

Umwandlung

- (1) Mit Umwandlung zum 1. Januar 2008 gehen die gesamten Betriebe der Kreiskrankenhäuser Bogen und Mallersdorf und des Pflegezentrums Bogen einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe und das ihnen dienende Betriebsvermögen mit allen zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten, Mitgliedschaften und Vermögenswerte, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser zusammenhängen, nach Maßgabe der Bilanzen der Kreiskrankenhäuser zum 31.12.2007 durch Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen über. Gleichzeitig gehen alle am 01. Januar 2008 bestehenden Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse sämtlicher Beschäftigten und Auszubildenden der bisherigen Regiebetriebe Kreiskrankenhäuser Bogen und Mallersdorf unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.
- (2) Ausgenommen davon sind sämtliche Grundstücke und Gebäude der Kreiskrankenhäuser Bogen und Mallersdorf, die im rechtlichen Eigentum des Landkreises Straubing - Bogen verbleiben. Diese werden durch gesonderten Vertrag langfristig an das Kommunalunternehmen überlassen.
- (3) Ausgenommen davon sind ferner die Ruhestandsbeamten und die Dienstverhältnisse der bereits im Ruhestand befindlichen Angestellten mit beamtenrechtlicher Versorgung, die weiterhin beim Landkreis Straubing – Bogen verbleiben. Gleiches gilt für die im aktiven Dienst befindlichen Beamten und Angestellten mit beamtenrechtlicher Versorgung; diese werden durch gesonderte Vereinbarung an das Kommunalunternehmen abgeordnet.
- (4) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der Bayer. Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete während des Bestehens der Mitgliedschaft entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb des Krankenhauses und der Nebeneinrichtungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Kreiskrankenhäuser Bogen und Mellersdorf und des Pflegezentrums Bogen, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Landkreis Straubing – Bogen als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Straubing - Bogen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5

Stammkapital, Wirtschaftsjahr, Dauer

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt
2.000.000 Euro
(in Worten: zwei Millionen Euro).

Das Stammkapital kann soweit zulässig durch Sacheinlagen erbracht werden.

- (2) Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. 1.2008. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.
- (4) Die Gewährträgerschaft für das Kommunalunternehmen obliegt den Landkreis Straubing-Bogen (Art 77 Abs. 4 LKrO).

§ 6

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9)
2. der Vorstand (§ 10)

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 13 Mitglieder an:
 1. der Landrat des Landkreises Straubing - Bogen als Vorsitzender,
 2. 12 vom Kreistag zu bestellende weitere Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Landrat bzw. durch den weiteren Stellvertreter des Landrats vertreten. Für die weiteren Mitglieder werden keine Vertreter bestellt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt, erstmals vor Errichtung des Kommunalunternehmens. Sie werden jeweils nach dem in der Geschäftsordnung für den Kreistag über die Ermittlung der Mitglieder des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse festgelegten Verfahren ermittelt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Beamte und Beschäftigte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger.
- (8) Der Verwaltungsrat erstattet dem Kreistag mindestens einmal jährlich bzw. immer dann, wenn ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan innerhalb eines Wirtschaftsjahres kommt, Bericht über die Entwicklung des Unternehmens und die Abwicklung des Wirtschaftsplanes.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Verwaltungsrats oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und der Aufgaben der Kreiskrankenhäuser, die Einrichtung oder Aufgabe von Betrieben und Abteilungen.
 2. Errichtung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, bzw. Übertragung solcher Beteiligungen.
 3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, deren Anstellung und Beendigung der Dienstverhältnisse sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrages und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, wenn dieser aus mehr als einer Person besteht. Die Geschäftsordnung soll ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Aufgabenaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, gegenseitige Informationspflichten und die Wahrnehmung der Außenvertretung regeln. Die erste Geschäftsordnung erlässt der Kreistag. Deren Änderungen oder deren Aufhebung erfolgt durch den Verwaltungsrat.
 5. Einstellung und Entlassung der leitenden Ärzte sowie der Pflegedienstleitung.
 6. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarif der Krankenhäuser).

7. Feststellung des Wirtschaftsplans (einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht) und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands.
 9. Bestellung des Abschlussprüfers.
 10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Wert im Einzelfall von über 200.000,00 €,
 11. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten.
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
 13. Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 € überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.
 14. Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt und Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen; Abschluss von Tarifverträgen.
- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 14 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages. Die vom Verwaltungsrat in diesen Fällen getroffenen Entscheidungen, die nicht mit den vorher erteilten Weisungen übereinstimmen oder ohne vorher erteilte Weisungen getroffen wurden, ergehen vorbehaltlich nachträglicher Zustimmung des Kreistages, der hierüber in der zeitlich nächsten Kreistagssitzung zu beraten hat. Stimmt der Kreistag den Entscheidungen zu, werden sie wirksam. Anderenfalls hat der Verwaltungsrat darüber nochmals zu beraten und zu beschließen. Der nunmehr getroffene Beschluss ist nicht erneut vom Kreistag zu genehmigen, sondern wird mit seiner Fassung wirksam.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung ausgeführt werden. Unaufschiebbare Geschäfte oder ähnliche Anordnungen, ausgenommen die in Art. 78 Abs. 2 Satz 3 LKrO aufgeführten Geschäfte, können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens dreimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.
- (9) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll enthalten:
 1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 2. Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats und sonstiger Teilnehmer,

3. Tagesordnung und Anträge,
4. Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
5. Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer bis zu drei natürlichen Personen. Werden vom Verwaltungsrat mehr als eine Person als Mitglieder in den Vorstand bestellt, überträgt er zugleich einem Vorstandsmitglied die Stellung des Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, sofern der Verwaltungsrat keine kürzere Zeit festsetzt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Über die Bestellung der ersten Vorstandsmitglieder und über die erste Amtsdauer entscheidet der Kreistag.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. Die erste Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes erfolgt im Kreistag. Sofern mehr als eine Person in den Vorstand berufen werden, erfolgt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes durch den vom Vorstandsvorsitzenden aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann; ausgenommen hiervon sind die in Art. 78 Abs. 2 Satz 3 LKrO aufgeführten Geschäfte. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Straubing - Bogen haben können, sind der Kreistag und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand hat bis Ende eines Wirtschaftsjahres für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur alsbaldigen Beschlussfassung vorzulegen.
- (9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand und seinen Mitgliedern gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 11

Vertretung

1. Das Kommunalunternehmen wird nach außen durch den Vorstand vertreten und zwar durch jedes Mitglied in eigener Vertretungsmacht. Die Vertretungsmacht der weiteren Vorstandsmitglieder bedarf im Innenverhältnis einer Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden. Einzelvorstand und Vorstandsvorsitzender sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, vertritt an seiner Stelle der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 79 Abs. 1 LKrO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und sonstigen gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Straubing - Bogen zuzuleiten.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO neben der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts
1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die Organe der Rechnungsprüfung des Landkreises Straubing - Bogen haben bei der Prüfung nach Art. 92 Abs. 4 LKrO die Unterrichts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des Art. 79 LKrO.

§ 13

Liquiditätssicherung und Verlustabdeckung

- (1) Der Landkreis Straubing - Bogen sorgt für die Sicherung der erforderlichen Liquidität des Kommunalunternehmens.
- (2) Betriebsverluste des Kommunalunternehmens werden durch den Landkreis Straubing-Bogen innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen, soweit diese nicht durch Überschüsse aus den Folgejahren oder durch Entnahmen aus den Rücklagen abgedeckt werden können, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Straubing, den 19. September 2007

Alfred Reisinger

Landrat